



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens "Reichautobahnen" vom
27. Juni 1933

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Gesetzliche Grundlagen

Die Verwirklichung des angedeuteten Programms erfolgte sehr rasch. Schon am 27. Juni 1933 verkündigte die Reichsregierung das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ (Reichsgesetzblatt II, Seite 509). Es wurde durch Gesetz vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1081) geändert. Da sich das Gesetz im Zusammenhang besser liest, sind in dem folgenden Text die Änderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 1933 eingearbeitet:

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wird ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt. Das Unternehmen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Die Kraftfahrbahnen sind öffentliche Wege und ausschließlich für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt.

§ 3. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das ausschließliche Recht zum Bauen und Betreiben der Kraftfahrbahnen und der auf ihnen befindlichen Nebenbetriebe.

§ 4. Die Reichsregierung hat die Aufsicht über das Unternehmen „Reichsautobahnen“.

§ 5. Der Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen; dieser bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen.

Die Verwaltung und Vertretung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ übernimmt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 6. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft beruft Beiräte, welche dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ für die Planung der Kraftfahrbahnen mit beratender Stimme zur Seite stehen.

§ 7. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 8. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen stellt nach Anhörung der Landesbehörden die Baupläne fest. Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

§ 8a. Auf den längs der Kraftfahrbahnen gelegenen Grundstücken dürfen, unbeschadet weitergehender reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen,

a) Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 10 m, auf der Innenseite von Kurven in einer Entfernung bis zu 15 m,

b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Kraftfahrbahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 m

nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet werden.

Die Entfernungen sind beiderseits vom äußeren Rand des Grabens, in Ermangelung eines solchen vom äußeren Rand des Straßenkörpers zu bemessen. Wenn innerhalb des unter a genannten Schutzstreifens Wege unmittelbar neben der Kraftfahrbahn herlaufen, werden die Entfernungen vom äußeren Rand der Wegeanlage gemessen.

In den unter b genannten Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

*12. Auflage!
L. W. Paderborn*

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen kann seine Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen. Über Beschwerden entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Die Veragung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten. In Fällen, in welchen die Veragung der Genehmigung zur Errichtung einer Bauanlage für den Beteiligten eine empfindliche Härte bedeutet, kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine Zuwendung festsetzen, die von dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ aus Billigkeitsgründen zu gewähren ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums muß angemessen sein.

Im übrigen gilt für die Enteignung § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) mit der Maßgabe, daß für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und für die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung an die Stelle des für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsministers der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen tritt.

§ 9a. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz nehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zur Anwendung gebracht werden. Die Zulässigkeit der Enteignung wird auch in diesem Fall durch den Reichspräsidenten festgestellt.

§ 9b. Die zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderlichen Grundstücke können auch im Umlageungs- (Flurbereinigungs-)Verfahren für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ ausgeschieden werden. Die zuständige Landesbehörde kann die Durchführung des Verfahrens nach Anhörung des Landesbauernführers auch ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie diese Anordnung treffen.

Zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderliche Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, sollen im Umlageungsverfahren ausgeschieden werden. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundbesitzes erhalten bleibt.

Die zuständige Landesbehörde legt den Umlageungsbezirk im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder der von ihm bestimmten Stelle fest. Mehrere Gemeindebezirke oder Teile von ihnen können zu einem Umlageungsbezirk zusammengefaßt werden.

Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat der Gesamtheit der Beteiligten die abgetretene Fläche zu entschädigen.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt das für den Ausbau einer Kraftfahrbahnstrecke erforderliche Gelände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ zur Inbesitznahme bereitzustellen ist. Erfolgt die

Inbesitznahme der Flächen schon vor der Einweisung, so hat die Gesellschaft den durch die beschleunigte Inbesitznahme entstehenden Schaden angemessen zu vergüten. § 9a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 9c. Die zuständige Landesbehörde kann zur Ordnung der durch die Anlegung der Kraftfahrbahnen geschaffenen Grundstücksverhältnisse nach Anhörung des Landesbauernführers die Durchführung eines Umliegungs-(Flurbereinigungs-)Verfahrens ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie es tun. § 9b Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9d. Für die Feststellung und Bemessung der im Enteignungs- oder Umliegungsverfahren zu gewährenden Entschädigung kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen einheitliche Richtlinien erlassen.

§ 10. Das Reich übernimmt die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf die Kraftfahrbahnen beziehen. Die Reichsregierung erläßt die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Kraftfahrbahnen regeln.

§ 11. Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau der Landstraßen zu verlangen. Gegen Bauvorhaben, durch die der Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ beeinträchtigt wird, steht dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die von den Landstraßenunterhaltungspflichtigen geplanten Arbeiten unterbleiben müssen.

Gegen die Einlegung des Einspruches steht den Landstraßenunterhaltungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen.

In § 1 des Gesetzes wurde die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt.

Um den Gedanken, Kraftfahrbahnen zu bauen, so schnell wie möglich in die Tat umsetzen zu können, errichtete die Deutsche Reichsbahn schon am 24. Juni 1933 in Frankfurt (Main) die „Oberste Bauleitung für den Bau der Kraftfahrbahn Frankfurt (M.) — Heidelberg — Mannheim“. Diese Oberste Bauleitung (OBK) war also zunächst eine Dienststelle der Deutschen Reichsbahn, sie wurde nach Errichtung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ in eine Dienststelle der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ umgewandelt.

Nunmehr erschien die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzblatt II, Seite 521).